

Satzung

der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg über die Erhebung der Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schüler: innen an der Mittagsverpflegung in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat aufgrund der §§ 24, 68 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) und §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1	Mittagsverpflegung an Ganztagschule	1
§ 2	Mittagsverpflegung an Grundschulen	1
§ 3	Erhebung von Beiträgen	2
§ 4	Verpflegung	2
§ 5	Anmeldung und Abmeldung, verpflichtende Teilnahme	2
§ 6	Fernbleiben, Abmeldung	2
§ 7	Beitragsbemessung und Beitragserhebung	2
§ 8	Ermäßigungen des Elternanteils	3
§ 9	Fälligkeit	3
§ 10	Inkrafttreten	3

§ 1 Mittagsverpflegung an einer Ganztagschule

- (1) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg bietet für die in seiner Trägerschaft stehenden Ganztagsgrundschulen (aktuell: Goetheschule Otterbach) an allen vier Tagen, Montag bis Donnerstag, (warmes) Mittagessen an.

§ 2 Mittagsverpflegung an einer Grundschule

- (2) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg bietet analog zur Ganztagschule, ebenfalls für die in seiner Trägerschaft stehenden Grundschulen ein (warmes) Mittagessen an den Wochentagen Montag bis Freitag an.

§ 3 Erhebung von Beiträgen

- (1) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg erhebt an allen Grundschulen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung Beiträge.
- (2) Die Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten der Schüler:innen, welche die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, werden an den Verpflegungsaufwendungen der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg gem. § 85 i. V. m. § 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG Rheinland-Pfalz angemessen beteiligt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung wird seitens des Schulträgers nur an Schultagen angeboten.

§ 5 Anmeldung und Abmeldung, verpflichtende Teilnahme

- (1) Die Anmeldung und Abmeldung des Kindes erfolgt in schriftlicher Form durch die Personensorgeberechtigten im Schulsekretariat. Die Formulare hierzu sind im Schulsekretariat erhältlich.
- (2) Die Anmeldung ist immer zum nächsten ersten und zum 16. eines Monats möglich.
- (3) Eine vollständige Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist immer 2 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 6 Fernbleiben, Abmeldung

- (1) Die Schulleitung meldet täglich die Anzahl aller teilnehmenden Schüler:innen dem Caterer. Sofern angemeldete Schüler:innen nicht an der Verpflegung teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten in der Pflicht bis spätestens 08:30 Uhr dies in der jeweiligen Grundschule zu melden.

§ 7 Beitragsbemessung und Beitragserhebung

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternanteils an den Verpflegungskosten besteht ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung.
- (2) Kurzfristige Abmeldung von Schüler:innen nach 08:30 Uhr entbindet die Sorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Anteils der Sorgeberechtigten für diesen Tag.
- (3) Die Verpflegungskosten werden monatlich erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Verpflegungsleistung/en und werden durch die vom Caterer in Rechnung gestellten Kosten je Verpflegungseinheit bestimmt.

- (4) Kostenerhöhungen sind den Sorgeberechtigten mit einer vorherigen Frist von 4 Wochen anzukündigen.
- (5) Die Kostenanforderung erfolgt durch einen Beitragsbescheid.

§ 8 Ermäßigungen des Elternanteils

- (1) Für Schüler: innen deren Sorgeberechtigte Leistungen für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten oder des Sozialfonds „Förderung der Mittagsverpflegung von Schüler: innen aus sozial bedürftigen Familien“ werden angerechnet. Hierfür müssen die Sorgeberechtigten den gültigen Bescheid im Original beim Schulträger zur Anerkennung unmittelbar nach Erhalt abgeben.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Fälligkeit richtet sich nach dem Kostenbescheid.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft.

Otterberg, den 23.10.2023



Harald Westrich

Bürgermeister